

Bewilligungsrichtlinien der Deutschen José Carreras Leukämie-Stiftung für José Carreras-Forschungsstipendien

Den von der Deutschen José Carreras Leukämie-Stiftung (DJCLS) gewährten Forschungsstipendien liegen die nachfolgenden Förderbedingungen zugrunde:

1. Im Antrag ist das Förderprojekt, welches den Gegenstand des Stipendiums bilden soll, detailliert zu beschreiben, wobei die allgemeine Zielsetzung, die Hintergründe u.ä. darzulegen sind. Die Maßnahmen, die von dem Stipendiaten* im Hinblick auf eine Verwirklichung des Projektes beabsichtigt sind, sollten möglichst genau umschrieben und auch im Rahmen eines Zeitplans erläutert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die DJCLS besteht nicht.

Anträge können von Einzelpersonen oder von Institutionen für einen namentlich benannten Stipendiaten erfolgen. Anträge können für Wissenschaftler gestellt werden, die ein abgeschlossenes Studium, vor allem, aber nicht ausschließlich, im Bereich der Medizin, der Natur- oder Sozialwissenschaften vorweisen können. Der Stipendiat soll bereits über wissenschaftliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Hämatologie, Onkologie oder Zellbiologie mit Bezug auf Leukämie oder verwandte bösartige Blutkrankheiten verfügen. Voraussetzung für den Antragsteller ist bei Medizinern in der Regel der Dr. med., bei Wissenschaftlern aus anderen Fachgebieten der Master bzw. ein vergleichbarer Abschluss.

2. Die DJCLS wird der Universität bzw. der Institution, an der der Stipendiat tätig ist, - im Folgenden Universität genannt - personengebunden für den Stipendiaten maximal folgende Fördersumme zur Verfügung stellen:
 - 41.400 EUR pro Jahr zur Unterstützung der Lebenshaltungskosten des Stipendiaten. Der Förderbetrag stellt eine Maximalsumme für den Stipendiaten dar. Eine Aufstockung seitens der Universität auf eine höhere Summe ist nicht vorgesehen.
 - 1.250 EUR pro Jahr können vor Reiseantritt für Reisekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zusätzlich beantragt werden.

Der Förderzeitraum beträgt zunächst ein Jahr. Er kann auf Antrag nach dessen Genehmigung durch die Gremien der DJCLS bis zu zwei Mal auf eine maximale Förderdauer von drei Jahren verlängert werden.

Die Fördermittel der DJCLS sind sparsam und ausschließlich für die Finanzierung des Förderprojektes auf der Grundlage und nach näherer Maßgabe des Förderantrages, ggf. unter Berücksichtigung der im Bewilligungsverfahren vorgenommenen oder angeregten Ergänzungen oder Änderungen, zu verwenden. Tätigkeiten außerhalb des Förderprojekts, z.B. in der Klinik, sind maximal in geringem Umfang zulässig.

* Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird in dem Text auf die durchgängige männliche und weibliche Bezeichnung verzichtet. Die Bewilligungsrichtlinien wenden sich gleichermaßen an männliche und weibliche Stipendiaten.

Umwidmungen oder Änderungen der Mittelverwendung sind vorab schriftlich mit der DJCLS abzustimmen.

Um auch in Zukunft die Anerkennung der DJCLS als gemeinnützige Organisation zu gewährleisten, wird ein Nachweis über die Mittelverwendung durch den Bewilligungsempfänger benötigt. Der Bewilligungsempfänger ist daher verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Förderung stehen, in einer Buchführung zu erfassen, die den hierfür maßgeblichen Vorschriften, in Ermangelung besonderer Regelungen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, entspricht. Die Buchführung für Zwecke der Förderung muss klar getrennt sein von sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Bewilligungsempfängers.

Sämtliche Ausgaben müssen durch Fremdbelege im Original wie beispielsweise Rechnungen dokumentiert werden. Ersetzende Scans werden als Originaldokumente anerkannt, sofern diese unter Beachtung der Richtlinie TR-03138 RESISCAN des Bundesamts für Sicherheit und Informationstechnik der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, auf Servern des Bewilligungsempfängers, die die Unveränderbarkeit der Dokumente sicherstellen, revisionssicher gescannt und gespeichert sind. Die genannten Scans müssen mindestens fünf Jahre nach Projektende zur Verfügung stehen.

Sollte der Förderzeitraum - aus welchen Gründen auch immer - verkürzt werden, verpflichtet sich der Stipendiat, die DJCLS hierüber zu informieren. In diesem Fall kann die DJCLS die Fördersumme pro rata temporis zurückfordern.

3. Jeweils neun Monate nach Beginn des Förderzeitraums sind ein wissenschaftlicher und finanzieller Zwischenbericht über die im Rahmen des Stipendiums durchgeführten Arbeiten mit einer Aufstellung über die Mittelverwendung sowie gegebenenfalls ein Antrag auf Fortsetzung des Stipendiums (Details siehe Anlage 1) der DJCLS vorzulegen. Die Fortsetzung des Stipendiums ist von einer positiven Begutachtung durch die Gremien der DJCLS abhängig.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Förderprojekts bzw. der Förderdauer sind ein ausführlicher wissenschaftlicher und finanzieller Abschlussbericht vorzulegen (Details siehe Anlagen 2 und 3). Auf Verlangen der DJCLS ist dieser zu jedem beliebigen anderen Zeitpunkt ein Bericht über den Fortgang des Projektes zu geben. Berichten an die DJCLS ist, soweit der bewilligte Förderantrag Entsprechendes vorsieht, eine Übersicht über relative Zielerreichungsgrade im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs beizufügen. Der DJCLS ist die Besichtigung des Förderprojektes zu ermöglichen.

4. Die DJCLS erhält von jeder Veröffentlichung und/oder Dokumentation eine Kopie innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung. Ferner erhält die DJCLS von jedem Vortrag und/oder jeder Präsentation eine Zusammenfassung innerhalb von einem Monat nach dessen bzw. deren Vorstellung. Der Bewilligungsempfänger wird die DJCLS bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen, Präsentationen und Presseinformationen erwähnen (z.B. „gefördert durch die Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung“ oder „mit freundlicher Unterstützung der Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung“). Weiterhin wird der Bewilligungsempfänger auf entsprechenden Veröffentlichungen im Internet zumindest die DJCLS nennen.

5. Es ist dem Bewilligungsempfänger nicht gestattet ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die DJCLS, Gebrauch von dem Namen oder Bildnis von Herrn José Carreras zu machen.
6. Die DJCLS ist berechtigt, von Informationen, die sie während der Förderung erhält, in angemessener Weise Gebrauch zu machen. Insbesondere darf sie derartige Informationen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen (z.B. durch Weitergabe von Kopien oder durch eigene Publikationen) und durch qualifizierte interne oder externe Personen kommentieren lassen. Die gewerbliche Nutzung solcher Informationen und Daten erfolgt dabei nicht.
7. Die Universität und der Stipendiat werden die DJCLS über wichtige Vorkommnisse, Entdeckungen und Misserfolge im Zusammenhang mit dem Förderprojekt unverzüglich unterrichten. Für Erfindungen gelten die allgemein üblichen Grundsätze der DJCLS, die als Anlage 4 beigefügt sind. Ferner werden sie die DJCLS in entsprechender Weise über sonstige Erkenntnisse unterrichten, die im Zusammenhang mit dem Förderprojekt stehen oder die Auswirkungen auf das Förderprojekt haben könnten, insbesondere Änderungen der Ausrichtung des Projekts oder den Wegfall von Umständen, die für das Förderprojekt tragend sind.
8. Die DJCLS wird ihrerseits sämtliche Informationen, die sie von Experten erlangt und die für das Förderprojekt von Bedeutung sind, der Universität und dem Stipendiaten zur Verfügung stellen. Die DJCLS wird ferner die Universität und den Stipendiaten über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit informieren, die im Zusammenhang mit dem Förderprojekt stehen.
9. Sollten sich aufgrund neuer Erkenntnisse im Fortgang der Forschungen Änderungen oder Ergänzungen des Projektes ergeben, werden beide Parteien vertrauensvoll zusammenarbeiten, um sich auf eine geordnete, diesen neuen Erkenntnissen Rechnung tragende Neuausrichtung des Förderprojektes zu verständigen. Dies gilt auch für den Fall nicht vorhersehbarer Erschwernisse oder Verzögerungen des Projektes. Eine Verpflichtung der DJCLS, als Folge einer Veränderung der Rahmenbedingungen für das Förderprojekt die nach Maßgabe des bewilligten Förderantrages zugesagten Fördermittel Höhe anzupassen, besteht nicht.
10. Die Universität und der Stipendiat werden bei Antragstellung und fortlaufend während des Förderzeitraums jeweils unverzüglich die DJCLS darüber informieren, ob sie für das Förderprojekt anderweitig Förderanträge gestellt haben und/oder ob sie für die Dauer des Förderzeitraums oder Teile davon - mit dem Förderprojekt in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehend - eine anderweitige Förderung erhalten.
11. Mit Ablauf der Förderdauer und/oder mit Beendigung des Förderprojekts endet die Förderung. Eine vorzeitige Kündigung ist bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Förderbedingungen möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist ferner möglich, wenn sich herausstellt, dass das Ziel des Förderprojekts nicht erreicht werden kann.
12. Im Falle einer Kündigung sind bereits ausgereichte Fördermittel, die noch nicht verbraucht sind, zurückzuzahlen. Im Falle eines schuldhaften schweren Verstoßes gegen die Förderbedingungen ist die DJCLS berechtigt, von der Universität die Rückzahlung sämtlicher ausgereicherter Fördermittel zu verlangen. Als schwerer Verstoß ist insbesondere die schuldhafte Zweckentfremdung von Fördermitteln anzusehen.

13. Die DJCLS steht nicht für Schäden - gleich welcher Art - ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens beim Bewilligungsempfänger oder beim Projektteam oder bei Dritten entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger sie schadlos.

Der Bewilligungsempfänger haftet gegenüber der DJCLS - soweit gesetzlich zulässig - nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten seiner Beschäftigten. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Im Falle eines durch die Universität oder den Stipendiaten zu vertretenden Verstoßes gegen die Förderbedingungen stellen diese die DJCLS von sämtlichen hieraus möglicherweise entstehenden Schäden frei, insbesondere auch von steuerlichen Nachteilen, die der DJCLS aus einer durch die Universität oder den Stipendiaten schuldhaft verursachten Beeinträchtigung des gemeinnützigkeitsrechtlichen Status der DJCLS entstehen könnten.

14. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Förderung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; Gerichtsstand ist München.
15. Die vorstehenden Förderbedingungen sowie die genannten Anlagen 1 bis 4 sind Grundlage und wesentlicher Bestandteil des Antrags auf ein Stipendium und werden mit der Bewilligung des Stipendiums durch die DJCLS für die DJCLS, die Universität und den Stipendiaten verbindlich. Die Nichteinhaltung der Förderbedingungen kann zum Verlust des Stipendiums und/oder zu der Verpflichtung für die Universität führen, die im Rahmen des Stipendiums zugesagten und ausbezahlten Fördermittel vollständig oder in Teilen an die DJCLS zurückzugewähren.
16. Der Stipendiat verpflichtet sich, die DJCLS während und, nach Möglichkeit, auch nach Ende der Förderung zu unterstützen. Die Unterstützung kann beispielsweise durch Weiterleitung von Ausschreibungen und Informationen der DJCLS und Teilnahme an Benefizveranstaltungen der DJCLS oder zu Gunsten der DJCLS erfolgen.

Anlage 1

ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG

Der Antrag auf Förderung eines zweiten Jahres muss 9 Monate nach Beginn des Stipendiums einfach schriftlich und einfach elektronisch bei der Geschäftsstelle der DJCLS eingehen. Ggf. kann ein Antrag auf Förderung eines dritten Jahres gestellt werden. Dieser muss 21 Monate nach Beginn des Stipendiums einfach schriftlich und einfach elektronisch bei der Geschäftsstelle der DJCLS eingehen.

Der Antrag auf Verlängerung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, aktuelle Adresse mit Telefon/Fax/E-Mail
2. Beginn des Stipendiums
3. Ort, an dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, insbesondere wenn dieser nicht mit den Angaben des Antrages identisch ist; bei einem Auslandsaufenthalt, für den Mittel bereitgestellt wurden, ebenfalls Ort angeben. Soll die Tätigkeit an einem anderen Ort fortgesetzt werden, ist dieser anzugeben.
4. Thema
5. Methodik und Begründung der Fortschreibung mit Arbeitsprogramm, wobei Änderungen gegenüber der Formulierung im Antrag erwähnt werden sollen (neue Literatur anderer Wissenschaftler soll nur dann angegeben werden, wenn die Arbeiten als Begründung für die Fortschreibung der Antragsthematik von besonderer Bedeutung sind)
6. Ergebnisse
7. Schlussfolgerungen, wobei insbesondere auf die bei der Antragstellung formulierten Hypothesen einzugehen ist.
8. Kopien projektrelevanter Publikationen
9. Finanzieller Bericht gemäß Anlage 3
10. ggf. weitere Zuwendungen durch den Arbeitgeber, Drittmittel oder sonstige Geldgeber

Anlage 2

WISSENSCHAFTLICHER ABSCHLUSSBERICHT

Der Abschlussbericht (max. 10 Seiten) muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums einfach schriftlich und einfach elektronisch bei der Geschäftsstelle der DJCLS eingehen.

Der Abschlussbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, aktuelle Adresse mit Telefon/Fax/E-Mail
2. Beginn des Stipendiums
3. Ort, an dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, insbesondere, wenn dieser nicht mit den Angaben des Antrages identisch ist; bei Auslandsaufenthalt, für den Mittel bereitgestellt wurden, ebenfalls Ort angeben.
4. Thema
5. Methodik, wobei Änderungen gegenüber der Formulierung im Antrag erwähnt werden müssen.
6. Ergebnisse
7. Schlussfolgerungen, wobei insbesondere auf die bei der Antragstellung formulierten Hypothesen einzugehen ist.
8. Ausführliche Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung der Thematik (Arbeitsplan, Ausblick), auch wenn kein Verlängerungsantrag gestellt wird.
9. Kopien projektrelevanter Publikationen
10. Finanzieller Bericht gemäß Anlage 3
11. ggf. weitere Zuwendungen durch den Arbeitgeber, Drittmittel oder sonstige Geldgeber

Anlage 3

FINANZIELLER BERICHT

Während des Förderzeitraums von xxx bis xxx entstanden für das gemeinsame Projekt mit der DJCLS folgende Kosten:

Personal EUR xxx

Die Kontoauszüge der entsprechenden Drittmittelkonten sind beigefügt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Verwaltungsdirektor
Universitätsklinikum

Anlage 4

ERGEBNISSE, VERWERTUNG, ERLÖSVERTEILUNG

- a. Ergebnisse im Sinne dieser Förderbedingungen sind alle im Rahmen und bei der Durchführung des Stipendiums entstandenen und in Form von Aufzeichnungen, Beschreibungen oder Versuchsanordnungen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Know-how, sowie gegebenenfalls generierte biologische Materialien.
- b. Über die Entstehung schutzrechtsfähiger Ergebnisse wird die Universität/der aktive Kooperationspartner die DJCLS jeweils unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über die Ergebnisse und deren Schutzrechtsfähigkeit informieren.
- c. Schutzrechtsfähige Ergebnisse (im Folgenden auch als „Erfindungen“ bezeichnet) stehen der Universität/dem aktivem Kooperationspartner zu, soweit im Folgenden nicht ein Anderes bestimmt ist.
- d. Soweit Ergebnisse (insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein), durch Urheberrechte geschützt sind, steht der DJCLS für deren gesetz- und satzungsmäßige Zwecke ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes, im Übrigen unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Die DJCLS ist - ihrem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag entsprechend - berechtigt, sämtliche Ergebnisse - soweit schutzrechtsfähige Ergebnisse betroffen sind jedoch vorbehaltlich Buchstaben f. bis h. - unentgeltlich und unabhängig von den in dieser Kooperationsvereinbarung im Übrigen getroffenen Regelungen einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen; eine erwerbswirtschaftliche (das heißt auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete) Aus- und Verwertung oder Nutzung durch die DJCLS ist insoweit ausgeschlossen. Buchstabe i. bleibt unberührt.
- e. Eine beabsichtigte Übertragung im Sinne von vorstehend lit. d. Satz 1 wird die DJCLS der Universität/dem aktiven Kooperationspartner jeweils rechtzeitig anzeigen. Die Universität/der aktive Kooperationspartner ist in diesem Falle berechtigt, von der DJCLS eine Übertragung an sich zu verlangen, und zwar zu jenen Bedingungen und unter jenen Voraussetzungen, die bei einer Übertragung an den jeweiligen Dritten Gültigkeit besessen haben würden (im Folgenden auch als „First Call“ bezeichnet). Zur Ausübung des First Call ist die Universität/der aktive Kooperationspartner innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Anzeige der Übertragungsabsicht durch die DJCLS berechtigt und verpflichtet.
- f. Sofern die Universität/der aktive Kooperationspartner die Patentierung von Ergebnissen beabsichtigt, wird sie/er die DJCLS unverzüglich hierüber informieren sowie alle gemeldeten Erfindungen von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) unverzüglich und unbeschränkt in Anspruch nehmen. Die Rechte der an einer Hochschule beschäftigten Erfinder gemäß § 42 Nr. 1 und Nr. 2 ArbNErfG bleiben unberührt. Die Universität/der aktive Kooperationspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, auch Mitarbeiter, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des

- ArbNErfG sind (wie insbesondere Studenten, Doktoranden), zur Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen zu veranlassen. Buchstabe d. findet entsprechende Anwendung.
- g. Sollte die Universität/der aktive Kooperationspartner beabsichtigen, im Rahmen und bei der Durchführung des Kooperationsprojektes entstandene und gemeldete Erfindungen nicht zum Schutzrecht anzumelden oder solche Anmeldungen oder Schutzrechte aufzugeben, so wird sie/er der DJCLS die Übernahme der Rechte an der Erfindung, des Schutzrechtes bzw. der Anmeldung gegen Erstattung der ihr/ihm bislang entstandenen Kosten (gezahlte Patentierungs- und Patenterhaltungskosten) und gegen Freistellung von Arbeitnehmererfindervergütungsansprüchen in der jeweils geltenden Form anbieten (im Folgenden auch als „Andienung“ bezeichnet). Buchstabe f. findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.
- h. Die DJCLS wird der Universität/dem aktiven Kooperationspartner innerhalb von sechs Wochen ab Andienung verbindlich mitteilen, ob sie eine Übertragung der Rechte an der Erfindung/des Schutzrechtes/der Anmeldung an sich, gegebenenfalls einen von ihr zu benennenden Dritten, wünscht. Sollte die DJCLS von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so ist die Universität/der aktive Kooperationspartner nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, die Erfindung an die Erfinder freizugeben.
- i. In jedem Fall verbleibt ein nicht ausschließliches, kostenfreies, unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Erfindungen für eigene Zwecke der Forschung, Entwicklung und Lehre bei der Universität/dem aktivem Kooperationspartner sowie den Erfindern.
- j. Erlöse im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind alle Einnahmen, welche - auch über das Ende der Kooperation hinaus - den Parteien und/oder einer der Parteien aus der Verwertung von Ergebnissen tatsächlich zufließen, ausgenommen jedoch der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verwertung im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung ist jede, von welcher der Parteien auch immer unternommene und/oder veranlasste rechtliche und/oder tatsächliche Handlung, Duldung oder Unterlassung, vermöge derer ein Dritter Rechte an den Ergebnissen erlangt und/oder berechtigt ist bzw. wird, für sich entsprechende Rechte in Anspruch zu nehmen (im Folgenden auch als „Maßnahme“ bezeichnet), insbesondere also - jedoch ohne darauf beschränkt zu sein - die Vergabe von Lizenzen, Nutzungsrechten oder Optionen an Schutzrechten und/oder Urheberrechten, sowie der Verkauf und/oder die Lizenzierung von Material. Einnahmen im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und von der jeweils verwertenden Partei im Zuge und/oder Gefolge einer auf die Verwertung von Ergebnissen gerichteten Maßnahme erlangt werden; Einnahmen, die von einer mit den Parteien verbundenen oder diesen nahe stehenden Person, Gesellschaft oder Einrichtung erzielt werden, gelten für Zwecke dieser Kooperationsvereinbarung als durch die jeweilige Partei selbst erzielt.
- k. Aus den Erlösen sind vorweg und in der nachfolgend wiedergegebenen Reihenfolge zu berichtigen:
- die Arbeitnehmererfindervergütung,
 - die Kosten einer etwaigen Schutzrechtsanmeldung,

- die angemessenen Kosten für Maßnahmen zur Verwertung von Ergebnissen, jeweils zu Gunsten derjenigen Partei, die diese Kosten wirtschaftlich getragen hat bzw. nach Maßgabe der unter diesem Punkt IX. getroffenen Bestimmungen wirtschaftlich zu tragen verpflichtet ist;
 - ein Betrag in Höhe der bewilligten Fördersumme gemäß Punkt VI. zu Gunsten des Kooperationspartners DJCLS.
- l. Der Betrag der nach Buchstabe k. verbleibenden Erlöse (im Folgenden auch als „Netto-Erlöse“ bezeichnet) steht der Universität/dem aktiven Kooperationspartner einerseits und der DJCLS andererseits grundsätzlich in dem Verhältnis zu, in dem die unter Punkt IV. bezeichneten Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt zueinander stehen. Kann ein entsprechendes Verhältnis nicht ohne Weiteres und anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien bestimmt werden oder bestehen zwischen den Kooperationspartnern Zweifel über die relative Wertigkeit der Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt, so stehen den Parteien die Netto-Erlöse jeweils hälftig zu.
- m. Abweichend von Buchstaben k. und l. stehen die danach der DJCLS zugewiesenen Anteile an den Erlösen, welche nicht lediglich den Charakter von Kostenerstattungen haben, der Universität/dem aktiven Kooperationspartner zu, wenn und soweit die Universität/der aktive Kooperationspartner bei der DJCLS einen nach Form und Inhalt den Förderrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) entsprechenden Antrag (im Folgenden auch als „Folgeantrag“ bezeichnet) eingereicht hat und der entsprechende Förderantrag/Folgeantrag durch die hierfür zuständigen Gremien der DJCLS nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren und die Beurteilung von Förderanträgen, wie sie in der Satzung der DJCLS und den Förderrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) niedergelegt sind, als förderungsfähig und förderungswürdig beurteilt sowie durch die DJCLS auf dieser Grundlage eine Förderzusage erteilt worden ist. Über einen etwaigen Folgeantrag der Universität/des aktiven Kooperationspartners entscheidet die DJCLS nach billigem Ermessen; ein Rechtsanspruch der Universität/des aktiven Kooperationspartners auf eine Förderzusage der DJCLS besteht insoweit nicht.
- n. Unbeschadet der Bestimmungen in den voranstehenden Absätzen, vorbehaltlich jedoch nachstehend Buchstabe o. ist die DJCLS jederzeit berechtigt, von der Universität/dem aktiven Kooperationspartner die Herausgabe von und/oder Übertragung sämtlicher Rechte an (geschützten) Ergebnissen (originäre Rechte, soweit zulässig; Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte, etc.) zu alleinigem Eigentum/als Exklusivrechte zu verlangen (im Folgenden auch als „Call-Option“ bezeichnet). Entsprechendes gilt für etwaige Folgeansprüche aus oder im Zusammenhang mit Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, wie Vergütungs-, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. In jedem Falle ist die Universität/der aktive Kooperationspartner - vorbehaltlich einer Ausübung der Call-Option durch die DJCLS- verpflichtet, denjenigen wirtschaftlichen Zustand herzustellen, der bestanden haben würde, wenn die DJCLS in dem in Satz 1 angegebenen Umfang und Sinne sämtliche (Eigentums-)Rechte an den Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, und sich daraus etwa ergebenden Folgeansprüchen rechtswirksam erlangt hätte. Der Universität/dem aktiven Kooperationspartner steht insoweit ein

Aufwendungsersatzanspruch im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Auftrag/die Geschäftsbesorgung zu.

- o. Von der Call-Option im Sinne des Buchstaben n. wird die DJCLS nur dann und insoweit Gebrauch machen, wenn/als (i) die begründete Besorgnis besteht, dass die Universität/der aktive Kooperationspartner den von ihr/ihm im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übernommenen Vertragspflichten nicht (mehr) ordnungsgemäß nachkommt oder nachzukommen in der Lage sein wird, (ii) die Universität/der aktive Kooperationspartner in Wegfall gerät oder (iii) aus anderen wichtigen Gründen nicht länger gewährleistet erscheint, dass Ergebnisse in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zwecken und/oder dem gesetzlichen Auftrag der DJCLS Verwendung finden. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle einer hiernach veranlassten oder zulässigen Ausübung der Call-Option durch die DJCLS der Rechtsgedanke des § 566 Abs. 1 BGB auf solche Rechtsverhältnisse entsprechende Anwendung findet, die Ergebnisse zu ihrem Gegenstand haben, welche die Universität/der aktive Kooperationspartner bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option durch die DJCLS mit Dritten begründet hat und deren Begründung durch die Universität/den aktiven Kooperationspartner die DJCLS jeweils im Vorfeld zugestimmt hat.
- p. Die Universität bestätigt, dass sämtliche, im Rahmen dieses Kooperationsprojekts genutzten Patente im Eigentum der Universität stehen.